

Kurztitel

Pensionskassenvorsorgegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 64/1997

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.08.1997

Text

§ 5. (1) Der Anwartschaftsberechtigte kann sich zur Leistung eigener Beiträge bis zur Höhe des Pensionskassenbeitrages des Bundes verpflichten.

(2) Der Anwartschaftsberechtigte kann seine Beitragsleistung jederzeit einstellen oder für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aussetzen oder einschränken.